

de congruo bezeichnet, wiewohl sie dieß in anderer Weise ist, als die Genugthuung vor der Rechtfertigung. Diese nämlich heißt Genugthuung de congruo nicht wegen mangelnder Gewißheit der göttlichen Acceptation (welche vorhanden sein kann), sondern im Gegensatz zur Genugthuung de condigno in dem erklärten doppelten Sinne. Es handelt sich also weiter nur darum, ob und inwieweit die Bußwerke des Gerechten der Acceptation Gottes unfehlbar gewiß sind. Wenn nun aber schon die Buße und ihre Werke für den mit der Sünde noch Behafteten, obwohl nur de congruo, so doch gemäß göttlicher Verheißung des Gerechten für den Nachlaß der Sünde und der ewigen Strafe, resp. die Umwandlung der Leptern in eine zeitliche, zur Folge haben, so ist um so weniger zu bezweifeln, daß Gott die Bußwerke des Gerechten für den noch verbleibenden zeitlichen Strafreath, welchem sie auch ihrem Werthe nach entsprechen, wirklich annimmt. Die Verheißung dieser Acceptation ist in der heiligen Schrift damit gegeben, daß den Bußwerkern die Kraft der Sünden tilgung zugeschrieben ist. Wenn ferner der Gerechte durch seine in der Gnade vollbrachten Werke sich Mehrung der Gnade und der ewigen Glorie erwirbt oder verdient (s. d. Art. Verdienst), so wird um so mehr die Strafe der Sünde, die nur ein aufschiebendes Hinderniß der Glorie ist, von ihm können abverdient werden, und wird die von ihm hierfür geleistete Genugthuung ebenso wohl, wie seine Werke als Verdienste, von Gott angenommen werden. — Nach der wohlbegründeten Ansicht, wonach alle im Gnadenstand verrichteten übernatürlich guten Werke meritorisch sind, hat die Buße des Gerechtfertigten stets auch Mehrung der Gnade und Glorie zur Folge; seine Buße ist also (de condigno) satisfactorisch und zugleich (im engern Sinne) meritorisch; umgekehrt sind alle meritorischen Werke als Pönalwerke (s. u. Nr. 7) zugleich satisfactorisch. Die formale Intention, sie zur Sühne zu verrichten, ist hierfür ebenso wenig erforderlich, als zum meritum die formale Absicht zu verdienen vorhanden sein muß (Suarez, De poen. disp. 37, sect. 3). Allerdings muß jede Genugthuung aus reuiger Gesinnung hervorgehen. Der Gerechtfertigte aber besitzt die bußfertige Gesinnung als virtus infusa. In ihr ist mit der Fähigkeit die Bereitwilligkeit und folglich die Intention, durch seine Werke insoweit, als diese es durch sich (de condigno) vermögen, seine Sünden zu sühnen, schon gegeben. Nur insoweit die Genugthuung für bestimmte Sünden gelten soll, ist selbstverständlich eine bestimmte Intention notwendig.

Die unfehlbare Gewißheit der göttlichen Acceptation ist zu beziehen a. auf diejenige Genugthuung, welche der Gerechtfertigte für sich selber leistet; denn daß auch die stellvertretende Genugthuung unfehlbar angenommen werde, wird zwar von Einigen (Lugo, De poen. dist. 26, n. 5; Suarez, disp. 48, sect. 3, n. 3) behauptet, doch ist in dieser Beziehung keine Verheißung Gottes

nachweisbar; b. auf die Genugthuung für diejenige zeitliche Strafe, welche bedingungsweise, d. i. wenn nicht eben hieneben für sie Genugthuung geschieht, im andern Leben abzubüßen bleibt, d. i. für die Strafe des Fegfeuers, welche der nach der Strafschuld nicht gänzlich erlassenen Sünde ordnungsmäßig gebührt. Denn was die accidentellen oder außerordentlichen Strafen betrifft, mit denen Gott öfters schon hieneben die Sünde bestraft, und unter denen mit den Schuldigen zuweilen sogar die Schuldblosen leiden, so ist es nach den Aussprüchen der göttlichen Offenbarung selbst gewiß, daß Gott sie auch den eifrigst Büßenden nicht immer erläßt; vielmehr verhängt er sie nach Gregor d. Gr. (Moral. 1. 9, c. 9) zuweilen absoluta voluntate, andere Male aber so, daß wir durch Gebet und gute Werke die Abwendung derselben von der göttlichen Barmherzigkeit erwarten können. Die heilige Schrift bietet Beispiele von Abwendung solcher Strafen, wie Ex. 32, 14. Num. 16, 48. 2 Sam. 24, 25. Jon. 3; dahingegen erlangte David trotz Weinen und Fasten nicht die Nachsicht der Strafe für die Doppelsünde des Mordes und Ehebruchs (2 Sam. 12, 14); ebenso nicht Moses (Deut. 22, 49—51) den Nachlaß der Strafe für die Sünde des Mißtrauens. Noe, Daniel und Job würden nach Ez. 14, 14 ff., wenn sie gelebt hätten, das Strafgericht über Juda nicht haben abwenden können; nur sie selbst würden verschont geblieben sein. Wiederrum drückt sich die Offenbarungsurkunde mitunter ungewiß aus über den Erfolg der Buße für die Abwendung angebotener irdischer Strafen, wie 2 Sam. 12, 22 (Worte Davids): Propter infanctum, dum adhuc viveret, jejunavi et fleui, dicebam enim: Quis scit, si donet eum mihi Dominus et vivat infans? Jon. 3, 9: Quis scit, si convertatur, et ignoret Deus . . . et non peribimus? Dan. 4, 24: Peccata tua elemosynis redime . . . forsitan ignoscet delictis tuis (die letzten Worte jedoch im Chalb. anders, s. Köhling a. a. O.). Auch sind die Strafen des irdischen Lebens wohl kaum jemals rein vindictio, sondern Gott verbindet mit ihnen auch andere weise Absichten, weshalb die Beseitigung derselben nicht immer heilsam ist. Andererseits sind solche mit der Sünde nicht notwendig verbunden, und es kann geschehen, daß Gott selbst um einer ungenügenden Buße willen ohne Nachlaß der Schuld dieselben erläßt, mildert, umwandelt oder verschiebt. Ein Beispiel hierfür ist Achab 3 Kön. 21, 29.

7. Genugthuungsmittel sind a. das heilige Messopfer als sacrificium propitiatorium, s. d. Art. Messe; b. die von Gott gesandten Leiden des irdischen Lebens, insofern sie im Geiste der Buße mit Geduld ertragen werden (Trid. Sess. XIV, cap. 9); c. Werke, welche die Kirche zur Sühne der Sünde auferlegt oder man nach eigener Wahl übernimmt (ib. can. 9). — Ein Genugthuungs- oder Bußwerk muß, wie sich von selbst versteht, a. ein opus bonum et honestum